1. Die Unterscheidung zwischen Leistungen, die vom Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 ausgeschlossen sind, und solchen, die darunter fallen, hängt im wesentlichen von den grundlegenden Merkmalen der jeweiligen Leistung ab, insbesondere von ihrem Zweck und den Voraussetzungen ihrer Gewährung, nicht dagegen davon, ob eine Leistung von den nationalen Rechtsvorschriften als eine Leistung der sozialen Sicherheit eingestuft wird.

   Eine Familienleistung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung Nr. 1408/71 ist eine Leistung, die dem Ausgleich von Familienlasten dient und für deren Gewährung oder Versagung gegenüber dem Antragsteller unabhängig von jeder auf Ermessensausübung beruhenden Einzelfallbeurteilung der persönlichen Bedürftigkeit objektive, rechtlich festgelegte Voraussetzungen ausschlaggebend sind, nämlich sein Vermögen, sein Einkommen sowie die Zahl und das Alter der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder.

   Der Umstand, daß die Gewährung einer solchen Leistung keine Beitragsleistung voraussetzt, ist ohne Belang, da die Qualifizierung einer Leistung als Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 nicht von der Art ihrer Finanzierung abhängt.

2. Wenn ein Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt und mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat lebt, so kann sein Ehegatte, der im Beschäftigungsstaat des Arbeitnehmers niemals gewohnt hat oder beschäftigt gewesen ist, unter Berufung auf Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 gegenüber dem zuständigen Träger dieses Staates einen abgeleiteten Anspruch auf Familienleistungen für die Familienangehörigen dieses Arbeitnehmers geltend machen, sofern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des Artikels 73 erfüllt und die betreffenden Familienleistungen im nationalen Recht auch für die Familienangehörigen vorgesehen sind.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-78/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Frau Rose Hughes, Rechtsmittelführerin des Ausgangsverfahrens, ist verheiratet und lebt mit ihrem Mann und drei Kindern in Irland. Sie geht weder einer unselbständigen noch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach. Ihr Mann, der die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs besitzt, arbeitet in Nordirland im Landwirtschaftsministerium und ist niemals außerhalb Nordirlands erwerbstätig gewesen.

2. Am 30. März 1988 stellte Frau Hughes in Nordirland Antrag auf „Family credit".

* Verfahrenssprache: Englisch.

3. „Family credit" ist eine beitragsfreie wöchentliche Geldleistung, die in der Social Security (Northern Ireland) Order 1986 (Verordnung über die soziale Sicherheit [Nordirland] 1986) und den Family credit (General) Regulations (Northern Ireland) 1987 (allgemeine Verordnung über die Familienunterstützung [Nordirland] 1987; nachstehend: Regulations) vorgesehen ist.

Artikel 21 Section 5 der Social Security (Northern Ireland) Order 1986 lautet:

„Vorbehaltlich des Artikels 52 Section 1 Buchstabe a hat eine Person in Nordirland auf Antrag oder wenn ein Antrag als gestellt gilt Anspruch auf Familienunterstützung, sofern

a) ihr Einkommen

i) den anwendbaren Betrag nicht übersteigt oder

ii) ihn übersteigt, jedoch nur um so viel, daß nach dem in Artikel 22 Section 3 vorgesehenen Abzug ein Restbetrag verbleibt;

b) sie oder, falls sie mit einer anderen Person in ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft zusammenlebt, sie oder ihr Partner gewöhnlich einer entgeltlichen Beschäftigung nachgeht und

c) sie oder, falls sie mit einer anderen Person in ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft zusammenlebt, sie oder ihr Partner für ein Mitglied desselben Haushalts unterhaltspflichtig ist, das ein Kind ist oder einem rechtlich festgelegten Personenkreis angehört."

In Regulation 3 (1) der Regulations ist zu dem Erfordernis des Wohnsitzes und des Aufenthalts in Nordirland folgendes ausgeführt:

„Eine Person wird als in Nordirland befindlich angesehen, wenn sie am Tag der Antragstellung

a) ihren Aufenthalt und Wohnsitz in Nordirland hat,

b) ihr etwaiger Partner seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat,

c) ihr Einkommen oder das ihres etwaigen Partners zumindest teilweise auf einer entgeltlichen Beschäftigung im Vereinigten Königreich oder in Irland beruht und

d) ihr Einkommen oder das ihres etwaigen Partners nicht völlig auf einer entgeltlichen Beschäftigung außerhalb des Vereinigten Königreichs oder Irlands beruht."

4. Der Antrag von Frau Hughes wurde zunächst vom Adjudication Officer und sodann im Rechtsbehelfsverfahren mit Urteil des Enniskillen Social Security Appeal Tribunal vom 8. Juni 1989 abgelehnt, weil Frau Hughes das Wohnsitzerfordernis des Artikels 21 Section 5 der Social Security (Nor-

thern Ireland) Order 1986 und der Regulation 3 (1) der Regulations nicht erfülle.

5. In den innerstaatlichen Verfahren berief sich Frau Hughes auf Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, der folgendes bestimmt: „Ein Arbeitnehmer, der den Rechtsvorschriften eines ... Mitgliedstaats ... unterliegt, hat für seine Familienangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob die Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten." Der „Family credit" sei eine Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung Nr. 1408/71, und diese Verordnung sei auf sie als Angehörige der Familie eines Arbeitnehmers anzuwenden. Hilfsweise macht Frau Hughes geltend, daß der „Family credit" eine soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sei und daß ein Wohnsitzerfordernis eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende indirekte Diskriminierung darstelle.

6. Der Chief Adjudication Officer ist der Auffassung, daß „Family credit" keine Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 sei und damit außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung Nr. 1408/71 liege. Nach seiner Ansicht handelt es sich um eine soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68; auf diese Vorschrift könnten sich jedoch nur Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen berufen, in dem die betreffende Person ihre Beschäftigung ausübe.

7. Der im Rechtsmittelverfahren mit der Rechtssache befaßte Social Security Commissioner hat das Verfahren mit Beschluß vom 14. Januar 1991, der am 26. Februar 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, ausgesetzt und gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Ist der „Family credit" eine Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71?

2) Wenn ja, hat der Ehegatte eines Arbeitnehmers, für den die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats (Mitgliedstaat A) gelten, im Hinblick auf Familienangehörige dieses Arbeitnehmers, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen (Mitgliedstaat B), gemäß Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anspruch auf Familienunterstützung, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats A vorgesehen ist, wenn dieser Ehegatte im Mitgliedstaat A weder wohnhaft noch erwerbstätig ist oder war?

3) Falls der „Family credit" keine Leistung der sozialen Sicherheit ist, handelt es sich dann um eine soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68?

4) Wenn ja, ist diese Verordnung anwendbar, wenn der Arbeitnehmer Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, in dem er erwerbstätig ist und schon immer war?

5) Wenn ja, gibt diese Verordnung dem Ehegatten eines solchen Arbeitnehmers

einen eigenen Anspruch, wenn dieser Ehegatte nicht in dem Mitgliedstaat wohnt, in dem der Arbeitnehmer erwerbstätig ist?

8. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht:

— Rose Hughes, vertreten durch Solicitor John O'Neill, Belfast Law Centre, am 13. Juni 1991;

— die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch Rosemary Caudwell, Treasury Solicitor's Department, als Bevollmächtigte, Beistand: Queen's Council Brian Ken und Barrister David Pannick, am 1. Juni 1991;

— die deutsche Regierung, vertreten durch Ernst Röder und Joachim Karl als Bevollmächtigte, am 10. Juni 1991;

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Nicholas Khan, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, am 4. Juni 1991.

9. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die Rechtssache am 12. Dezember 1991 gemäß Artikel 95 § 1 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen und beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. *Zur ersten Frage*

10. a) *Frau Hughes* und die *Kommission* vertreten insbesondere unter Berufung auf die Urteile des Gerichtshofes vom 22. Juni 1972 in der Rechtssache 1/72 (Frilli, Slg. 1972, 457), vom 28. Mai 1974 in der Rechtssache 187/73 (Callemeyn, Slg. 1974, 553), vom 9. Oktober 1974 in der Rechtssache 24/74 (Biason, Slg. 1974, 999), vom 16. Dezember 1976 in der Rechtssache 63/76 (Inzirillo, Slg. 1976, 2057), vom 5. Mai 1983 in der Rechtssache 139/82 (Piscitello, Slg. 1983, 1427), vom 27. März 1985 in der Rechtssache 249/83 (Hoeckx, Slg. 1985, 973), vom 27. März 1985 in der Rechtssache 122/84 (Scrivner, Slg. 1985, 1027) und vom 24. Februar 1987 in den Rechtssachen 379/85 bis 381/85 und 93/86 (Giletti, Slg. 1987, 955) die Auffassung, daß eine Leistung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes unter den zwei folgenden Voraussetzungen eine Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 sei und nicht gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sei: Zum einen müsse sich die Leistung für die Empfänger unabhängig von jeder auf Ermessensausübung beruhenden Einzelfallbeurteilung der persönlichen Bedürftigkeit aus einer gesetzlich umschriebenen Stellung ergeben, und zum anderen müsse sie unter einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 aufgezählten Zweige der sozialen Sicherheit fallen.

11. Nach Ansicht von Frau Hughes und der Kommission erfüllt der „Family credit" diese Voraussetzungen und weist damit den Charakter einer Leistung der sozialen Sicherheit auf, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fällt.

12. Zur ersten Voraussetzung, dem Bestehen eines Rechtsanspruchs auf die Gewährung der Leistung, führen sie aus, daß der „Family credit" in allen Fällen, in denen ein

Anspruch auf seine Gewährung geltend gemacht werden könne, von Rechts wegen an die Personen gewährt werde, die bestimmte objektive Kriterien hinsichtlich der Höhe ihres Einkommens und der Unterhaltspflicht für ein Kind erfüllten, ohne daß die zuständigen Behörden eine auf Ermessen beruhende Beurteilung des Einzelfalls und der persönlichen Bedürftigkeit vornehmen könnten.

13. Zur zweiten Voraussetzung, der Zugehörigkeit zu einem Zweig der sozialen Sicherheit, führen sie aus, daß der „Family credit" eine Leistung sei, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt sei, und daß für ihn daher als Familienleistung im Sinne der Definition in Artikel 1 Buchstabe u Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 deren Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h gelte. Die Kommission weist insoweit darauf hin, daß der „Family credit" nur gezahlt werde, wenn eine Familie ein oder mehrere Kinder umfasse, und daß er zusätzlich zur Beihilfe für unterhaltsberechtigte Kinder gezahlt werde. Der „Family credit" erfülle grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie die Beihilfe für unterhaltsberechtigte Kinder, da seine Höhe vom Alter der Kinder abhänge.

14. Weiter führt die Kommission aus, daß die Tatsache, daß der „Family credit" beitragsunabhängig sei, nichts an seiner Einordnung als Leistung der sozialen Sicherheit ändere, weil der Anspruch auf „Family credit" gemäß Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 nur für die Familienangehörigen einer Person geltend gemacht werden könne, die nach den sozialrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Anspruch auf die Leistung erhoben werde, pflichtversichert sei.

15. Die Kommission schlägt daher vor, die erste Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

„Eine Leistung, die auf der Grundlage objektiver Kriterien, insbesondere hinsichtlich der Größe der Familie, ihres Einkommens und ihres Vermögens, gewährt wird, und auf die die Familien, die diese Merkmale erfüllen, von Rechts wegen Anspruch haben, ist eine Leistung, die in den Bereich der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fällt."

16. b) Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* und die *deutsche Regierung* sind dagegen der Auffassung, daß der „Family credit" nicht in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 falle, da er eine Sozialhilfeleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung sei.

17. Zwar gebe der „Family credit" den Betroffenen eine gesetzlich umschriebene Stellung, aufgrund deren sie einen Rechtsanspruch auf eine Leistung hätten, jedoch werde als Hauptkriterium für seine Anwendung auf die Bedürftigkeit und die individuellen Verhältnisse der Empfänger abgestellt, was sich insbesondere aus dem Umstand ergebe, daß das Einkommen des Antragstellers für die Berechnung der Leistung maßgeblich sei und daß der Antragsteller Anspruch auf die Leistung habe, ohne eine Voraussetzung im Hinblick auf Beitragszeiten erfüllen zu müssen. Die deutsche Regierung weist ferner darauf hin, daß das Vermögen des Antragstellers 6 000 UKL nicht übersteigen dürfe.

18. Die Regierung des Vereinigten Königreichs weist außerdem darauf hin, daß der „Family credit" keine andere Leistung der sozialen Sicherheit ergänze und in keinem Zusammenhang mit dem System der sozia-

len Sicherheit stehe. Die Verschiedenheit zwischen dem „Family credit" und den Leistungen der sozialen Sicherheit werde durch den Umstand bestätigt, daß Artikel 21 Section 5 Buchstabe b der Social Security (Northern Ireland) Order 1986 vom Antragsteller den Nachweis verlange, daß er (oder sein Partner bei ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft) gewöhnlich einer entgeltlichen Beschäftigung nachgehe.

2. *Zur zweiten Frage*

19. a) *Frau Hughes* und die *Kommission* sind der Auffassung, daß eine Person, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 73 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht von ihr, sondern von ihrem Ehegatten erfüllt würden, im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung einen Anspruch auf deren Artikel 73 stützen könne, wenn sie den Anspruch auf die Leistung als abgeleitetes Recht, das sie als Familienangehörige erworben habe, geltend machen könne.

20. Frau Hughes habe nach den Regelungen über die Gewährung des „Family credit" als Inhaberin eines abgeleiteten Rechts, d. h. als Familienangehörige eines nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs versicherten Arbeitnehmers, Anspruch auf diese Leistung. Denn diese Regelungen bezögen sich auf die Familie als Einheit, da der Anspruch auf den „Family credit" bestehe, wenn ein Mitglied der Familie für ein Kind unterhaltspflichtig sei und das Einkommen der Familie unter dem maßgeblichen Betrag liege. Auch belege der Umstand, daß der „Family credit" gewöhnlich an die Frau in der Familie gezahlt werde, die Absicht, der Frau einen Leistungsanspruch aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen durch ihren Ehegatten zu gewähren.

21. Die Kommission schlägt daher vor, auf die zweite Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu antworten:

„Unterliegt ein Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats (Mitgliedstaat A) und lebt er mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat B), so hat sein Ehegatte gemäß Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gegenüber dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats A Anspruch auf Familienleistungen für die Familienangehörigen dieses Arbeitnehmers, auch wenn er im Mitgliedstaat A weder gewohnt noch dort gearbeitet hat."

22. b) Die *deutsche Regierung* macht geltend, daß gemäß Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 nur der Arbeitnehmer (oder der Selbständige) anspruchsberechtigt sei, da der Ehegatte des Arbeitnehmers (oder des Selbständigen) in dieser Vorschrift nicht erwähnt werde. Sie schlägt daher vor, die zweite Vorabentscheidungsfrage zu verneinen.

23. c) Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* nimmt zur Anwendung des Artikels 73 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht Stellung.

3. *Zur dritten Frage*

24. a) *Frau Hughes* und die *Kommission* vertreten unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofes vom 31. Mai 1979 in der Rechtssache 207/78 (Even, Slg. 1979, 2019) und vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 261/83 (Castelli, Slg. 1984, 3199) hilfsweise die Auffassung, daß der „Family credit"

eine soziale Vergünstigung im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 sei. Denn es handele sich um eine Leistung, die den Arbeitnehmern aufgrund ihrer Arbeitnehmereigenschaft gezahlt werde. Die Kommission fügt, wiederum unter Hinweis auf die genannte Rechtsprechung des Gerichtshofes, hinzu, daß der Umstand, daß eine Leistung den Beziehern niedriger Einkommen vorbehalten sei, ihrer Qualifizierung als soziale Vergünstigung nicht entgegenstehe.

25. b) Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* nimmt zu dieser Frage nicht Stellung, ist jedoch bereit, den „Family credit" als soziale Vergünstigung anzusehen.

26. c) Nach Auffassung der *deutschen Regierung* erfordert diese Frage keine Antwort, da die Verordnung Nr. 1612/68 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei (siehe die Antwort auf die vierte Frage).

4. *Zur vierten Frage*

27. a) Nach Auffassung von *Frau Hughes* entspricht es nicht dem Geist der Gemeinschaftsrechtsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, den Begriff des „Arbeitnehmers" auf Arbeitnehmer zu beschränken, die um ihrer Beschäftigung willen ihren Aufenthaltsort verändern müßten. Diese Vorschriften verlangten nämlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Familien nicht etwa deshalb benachteiligt würden, weil sie innerhalb der Gemeinschaft zu- oder abgewandert seien. Dies wäre jedoch bei Anwendung der Wohnsitzklausel auf die Gewährung des „Family credit" der Fall.

28. Zum einen habe der Ehegatte der Klägerin mit seiner Entscheidung, in seinem Heimatstaat zu arbeiten und mit seiner Familie in einem Nachbarmitgliedstaat zu wohnen, als Arbeitnehmer von seinem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft Gebrauch gemacht. Zum anderen sei er durch die Anwendung der Wohnsitzklausel, die eine Diskriminierung bestimmter Arbeitnehmer und eine Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Familien darstelle, benachteiligt. Diese Wohnsitzklausel sei diskriminierend, da die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten (insbesondere Irlands) sowie die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich arbeiteten (insbesondere in Nordirland) und in Grenznähe in Irland wohnten, der „Family credit" nicht gezahlt werde, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in das Vereinigte Königreich verlegten. Schließlich sei die Wohnsitzklausel sinnlos und ungerechtfertigt und sie stelle eine unangemessene Belastung dar. Im vorliegenden Fall leiste der Arbeitnehmer durch seine Arbeit einen Beitrag zur Wirtschaft Nordirlands. Ihm werde ein niedriges Einkommen gezahlt, das eine zusätzliche Leistung erforderlich mache; es sei recht und billig, daß ihm diese Leistung gezahlt werde, solange er in Nordirland arbeite.

29. b) Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* führt zunächst aus, daß der Arbeitnehmer, um den es im Rahmen der Verordnung Nr. 1612/68 gehe, nicht Frau Hughes selbst, sondern ihr Mann sei, und daß eine Person ihre Behandlung durch den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitze, nicht gemäß Artikel 7 dieser Verordnung beanstanden könne, es sei denn, sie habe außerhalb dieses Mitgliedstaats gearbeitet.

30. Ferner stelle die von der Klägerin im Ausgangsverfahren angegriffene Wohnsitzklausel jedenfalls keine Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 zuwiderlaufende Diskriminierung dar. Zur Behauptung

der Klägerin, die Wohnsitzklausel stelle eine unmittelbare Diskriminierung gegenüber den Arbeitnehmern dar, die nicht die britische Staatsangehörigkeit besäßen, weist die Regierung des Vereinigten Königreichs darauf hin, daß der Ehemann der Klägerin als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs nicht Opfer einer solchen Diskriminierung sei. Es treffe überdies nicht zu, daß sich die Wohnsitzklausel auf Ausländer anders auswirke. Es sei wahrscheinlich, daß sich Personen, die in Nordirland arbeiteten, gleich welche Staatsangehörigkeit sie besäßen, gewöhnlich in Nordirland aufhielten und dort wohnten.

31. Schließlich sei die Wohnsitzklausel gerechtfertigt, da sie erforderlich sei, um nachzuprüfen, ob die Personen, die Antrag auf „Family credit" stellten, die sonstigen Kriterien für die Gewährung der Leistung erfüllten, und um einen Mißbrauch des „Family credit" zu verhindern. Es sei nämlich sehr schwierig, Auskünfte über den Ehegatten und die Kinder — insbesondere über ihr Vermögen — einzuholen und zu überprüfen, wenn sie ihren Aufenthalt oder gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Nordirland hätten. Außerdem werde die Höhe des „Family credit" auf der Grundlage der sozialen Verhältnisse im Vereinigten Königreich festgesetzt; eine Gewährung dieser Leistung an Familien, die anderswo lebten, sei somit unangemessen, zumal wenn die anderen Mitgliedstaaten selbst keine dem „Family credit" vergleichbare Leistung gewährten.

32. c) Die *deutsche Regierung* macht geltend, daß die Verordnung Nr. 1612/68 — wie schon ihr Titel klarstelle — der Gewährleistung der „Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft" diene. Diese Verordnung sei deshalb auf Personen, die von dem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hätten, nicht anzuwenden. Die deutsche Regierung schlägt daher vor, die vierte Frage zu verneinen.

33. d) Die *Kommission* ist der Auffassung, daß kein lediglich interner Sachverhalt vorliege, auf den die Gemeinschaftsvorschriften keine Anwendung fänden. Die in der vorliegenden Rechtssache maßgeblichen Merkmale — die Familie Hughes wohne in Irland, Herr Hughes arbeite jedoch im Vereinigten Königreich — bezögen sich nämlich auf zwei Mitgliedstaaten.

34. Der vorliegende Sachverhalt falle jedoch nicht in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1612/68. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung setze voraus, daß der Gerichtshof davon ausgehe, daß die für die Gewährung des „Family credit" vorgesehene Wohnsitzklausel eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstelle und daß die Lage von Herrn Hughes der Lage eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats gleichgestellt werden könne. Dies sei nicht der Fall, da Herr Hughes von seinem gemeinschaftlichen Recht auf Freizügigkeit nicht als Arbeitnehmer Gebrauch gemacht habe, sondern nur das ihm von den irischen Rechtsvorschriften zugebilligte Recht ausgeübt habe, aus persönlichen Gründen in Irland zu wohnen.

35. Die Kommission schlägt daher folgende Antwort auf die dritte und vierte Frage vor:

„Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ist dahin auszulegen, daß Zah-

lungen wie der ‚Family credit', die an Arbeitnehmer und ihre Familien geleistet werden, als soziale Vergünstigungen in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Der gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung bestehende Anspruch auf solche Zahlungen ist jedoch auf die Arbeitnehmer beschränkt, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben und in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, dessen Staatsangehörige sie sind, beschäftigt sind."

5. *Zur fünften Frage*

36. a) *Frau Hughes* macht geltend, daß der Ehegatte eines Arbeitnehmers, der nach dem Gemeinschaftsrecht ein Aufenthaltsrecht in einem Gastland habe, auch Anspruch auf gleiche „soziale Vergünstigungen" im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 habe. In der vorliegenden Rechtssache bestehe kein Zweifel daran, daß sie das Recht habe, ihren Aufenthalt in den Staat, in dem ihr Mann beschäftigt sei, zu verlegen und dort zu wohnen.

37. b) Die *Regierung des Vereinigten Königreichs*, die *deutsche Regierung* und die *Kommission* sind der Auffassung, daß diese Frage mit Rücksicht auf ihre Antworten auf die vierte Frage nicht beantwortet zu werden brauche.

38. Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* fügt jedoch hinzu, daß Frau Hughes keinen eigenen Anspruch auf soziale Vergünstigungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 habe, weil sie keine Arbeitnehmerin sei. Als unterhaltsberechtigte Familienangehörige eines Arbeitnehmers könne sie sich nur dann auf Artikel 7 Absatz 2 berufen, wenn sie mit dem Arbeitnehmer im betroffenen Mitgliedstaat wohne.

M. Zuleeg
Berichterstatter